

REGIEANSÄTZE 2025

gültig ab 1. Januar 2025

Die Regietarife sind Richtwerte und nicht verbindlich.

Holzbauarbeiten

Pos.-Nr.	Positionsbezeichnung	Einheit		Ansatz
1	Löhne			
111	Bauleitung / Bauführung			
.111	Zimmermeister	Std.	CHF	156.00
.211	Holzbauingenieur HTL	Std.	CHF	156.00
.212	Holzbautechniker TS	Std.	CHF	141.00
112	Führungspersonal / AVOR			
.111	Polier	Std.	CHF	130.00
113	Baufacharbeiter / Bauarbeiter			
.111	Zimmereivorarbeiter (Z1)	Std.	CHF	119.00
.211	Zimmermann (Z2)	Std.	CHF	108.00
.311	Zimmereiarbeiter (Z3)	Std.	CHF	99.00
115	Lernende			
.111	Lernende 1. Lehrjahr	Std.	CHF	44.00
.112	Lernende 2. Lehrjahr	Std.	CHF	49.00
.113	Lernende 3. Lehrjahr	Std.	CHF	62.00
.114	Lernende 4. Lehrjahr	Std.	CHF	72.00
159	Zulagen (GAV - Zulagen)			
.112	Mittagszulage	Tag	CHF	24.00
3	Maschinen und Geräte			
921	Holzbearbeitung / Diverse			
.311	Kleine Handmaschinen	Std.	CHF	20.00
.312	Grosse Handmaschinen	Std.	CHF	26.00
.313	Stationäre Maschinen	Std.	CHF	37.00
.314	Spezialmaschinen (Vierseiter)	Std.	CHF	56.00
.315	Nagelpistole mit Kompressor	Std.	CHF	39.00
.316	Ketten schärfen	Stk.	CHF	16.00
6	Fremdleistungen			
291	Personen-/Stationswagen (exkl. Bedienung)			
.113	Personenwagen	km	CHF	1.50
.113	Personenwagen	Std.	CHF	37.00
292	Transportfahrzeuge -3,5 t (exkl. Bedienung)			
.413	Kleinbus, - 1,5 t	km	CHF	1.80
.413	Kleinbus, - 1,5 t	Std.	CHF	44.00
.713	Lieferwagen, KB, - 3,5 t	km	CHF	2.50
.713	Lieferwagen, KB, - 3,5 t	Std.	CHF	61.00

exkl. MWST

Holzbauarbeiten

Pos.-Nr.	Positionsbezeichnung	Zuschlag
159 .8	Überstunden-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, Zuschlag in % des Regielohnes Als Tagesarbeit gilt gemäss GAV Holzbau zwischen 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr	
159 .81	Überstundenarbeit Als Ueberstundenarbeit gelten Arbeitsstunden welche über die Sollarbeitszeit (Arbeitskalender) bis zur Tagesarbeit gemäss Arbeitsgesetz angeordnet und geleistet werden.	
159 .811	Ueberstundenarbeit	25%
159 .82	Abend und Nachtarbeit (Art. 21 GAV Holzbau) Als Abendarbeit gelten Arbeitsstunden von 20:00 bis 23:00 Uhr	
159 .821	Abendarbeit	25%
	Als Nachtarbeit gelten Arbeitsstunden von 23:00 bis 06:00 Uhr	
159 .822	Arbeitsdauer bis zu 1 Woche	50%
159 .823	Arbeitsdauer über 1 Woche und mehr = Schichtarbeit gemäss GAV Art. 23	
159 .83	Wochenend- und Feiertagsarbeit (Art. 22 GAV Holzbau) Als Samstagsarbeit gilt die Arbeit von Samstag ab 6:00 Uhr bis Samstag 17:00 Uhr	
159 .831	Samstagsarbeit	25%
	Als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit von Samstag ab 17:00 Uhr bis Montag 06:00 Uhr. Es besteht eine gesetzliche Bewilligungs- und Kompensationspflicht	
159 .832	Sonntagsarbeit	50%
	Als Feiertagsarbeit gelten die anerkannten Feiertagen vom jeweiligen Kanton gemäss GAV Anhang 5. Die Arbeit gilt von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr Es besteht eine gesetzliche Bewilligungspflicht.	
159 .833	Feiertagsarbeit	50%
159 .84	Kumulation Regie-Zuschläge Sind für den gleichen Zeitraum verschiedene Zuschläge gemäss Art. 21 und Art. 22 anwendbar, so gilt jeweils der höhere Zuschlag	

exkl. MWST
